

# Das militärische Kontrollwesen für die Schweizer in Liechtenstein

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1970)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938780>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das militärische Kontrollwesen für  
die Schweizer in Liechtenstein

Aus den Vorschriften über das militärische Kontrollwesen entnehmen wir unter anderem:

III. Kontrolle über die meldepflichtigen und die wehrpflichtigen Auslandschweizer.

Art.4. Die Kontrollführung über die Auslandschweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, wird dem Sektionschef in Buchs (SG) übertragen.

Dem Sektionschef in Buchs (SG) obliegen alle Aufgaben, die in bezug auf Kontrollführung, die Aushebung der Auslandschweizer sowie das Aufgebot der Auslandschweizer zum Instruktionsdienst und im Fall einer Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee den schweizerischen Vertretungen übertragen sind. Die entsprechenden Vorschriften sind sinngemäss auch auf die Auslandschweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, anzuwenden.

Art.5. Jedem stellungs- oder wehrpflichtigen Schweizerbürger, der im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder dort Wohnsitz nimmt und noch kein Dienstbüchlein besitzt, ist vom Sektionschef Buchs (SG) ein Dienstbüchlein abzugeben.

Art.6. Jeder stellungs- oder wehrpflichtige Schweizerbürger, der im Fürstentum Liechtenstein wohnt, ist meldepflichtig. Die Meldepflicht beginnt nach Erhalt des Dienstbüchleins und dauert bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht.

Dazu schreibt das Eidg. Militärdepartement betreffend das Bestehen der Rekrutenschule: Die Vollendung des 20. Altersjahres ist für den jungen Schweizerbürger in dreifacher Hinsicht von Bedeutung:

- er wird volljährig und mündig (Art.14 des Zivilgesetzbuches)
- er erhält das Stimm- und Wahlrecht (Art.74 der Bundesverfassung) und wird damit als Aktivbürger mitverantwortlich für das öffentliche Geschehen in Gemeinde, Kanton und Bund. (Zur Zeit sind Bestrebungen im Gange, auch die Auslandschweizer an Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene teilnehmen zu lassen.)
- er wird wehrpflichtig und ist damit berufen, an der militärischen Verteidigung des Landes aktiv mitzuwirken (Art.1 der Militärorganisation)

\*\*\*\*\*

Diese Gesetzesbestimmungen und Verordnungen wollen wir zum Anlass nehmen und unsern jungen Mitbürgern des Jahrganges 1951 mitteilen, dass Ende Juni oder Anfang Juli der Sektionschef in Buchs die Abgabe der Dienstbüchlein vornimmt. Zu diesem Anlass haben wir den

Kommandanten des Kreiskommandos St.Gallen, Herrn Major Bösch, eingeladen, um der Uebergabe des Dienstbüchleins beizuwohnen. Herr Major Bösch wird bei dieser Gelegenheit einen Kurzvortrag halten und auch alle Fragen, welche sich im Zusammenhang mit der Rekrutierung stellen, eingehend beantworten. An dieser für alle Liechtenstein-Schweizer des Jahrganges 1951 äusserst interessanten und lehrreichen Zusammenkunft werden wir auch einen Armeefilm zeigen. Eine entsprechende Einladung mit Aufgebot werden wir rechtzeitig zustellen.

=====  
48. Auslandschweizer - Tagung

Vom 28. bis 30. August 1970 findet in Zofingen die diesjährige 48. Auslandschweizer-Tagung statt zu welcher alle Landsleute im Ausland herzlich eingeladen sind. Wie in den früheren Jahren, wird selbstverständlich auch der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein wiederum offiziell vertreten sein. Der Vorstand unseres Vereins würde sich sehr freuen, wenn recht viele Landsleute aus Liechtenstein an dieser Tagung teilnehmen könnten. Wir bitten Sie höflich, Anmeldungen oder Anfragen bezüglich der Auslandschweizer-Tagung an den Schweizer-Verein zu richten.

Zur Organisation der Tagung und zu ihrem Thema möchten wir folgendes mitteilen:

Provisorisches Programm:

Wie Sie gleich sehen werden, hält sich das Programm zwar im altbewährtem Rahmen, bringt aber doch zwei Neuerungen, von denen die Auslandschweizerkommission hofft, dass sie Zustimmung finden werden. Der Arbeitsteil sieht eine Aussprache und Beratung der Verantwortlichen von Jugendgruppen vor, unter der Mitwirkung des Leiters des Jugenddienstes des Auslandschweizersekretariates in Bern, Herrn Toni Rihs. Im vergnüglichen zweiten Teil der Tagung sind alle Besucher der Auslandschweizer-Tagung eingeladen, am Samstagabend an dem zu ihren Ehren von der Stadt Zofingen organisierten "Stedtlifest" teilzunehmen. Dieses Volksfest in der Altstadt tritt dieses Jahr an die Stelle des traditionellen Banketts und hat mit seinen verschiedenen Verpflegungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten auf den Plätzen der Altstadt oder in den gemütlichen Gaststätten sowohl den jüngeren als auch den älteren Teilnehmern